

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Tag	Inhalt	Seite
2011	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Juni 2011	Nr. 11
24. 5. 11	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) und der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe..... <i>Ändert GVBl. II 305-65, 87-29</i>	214
5. 5. 11	Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter (APOrettSan) <i>GVBl. II 322-134</i>	233

Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(VwKostO-MUELV) und der Verordnung über die Fischerprüfung
und über die Fischereiabgabe

Vom 24. Mai 2011

Artikel 1¹⁾

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), verordnet die Landesregierung:

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522) wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Gegenstand	Nr.
Abfallwirtschaft, Kreislaufwirtschaft	18
Abfallwirtschaftliche Tätigkeiten.....	194
Altlasten	17
Bergbauangelegenheiten	11
Berufsbildung in der Land- und Forstwirtschaft sowie Hauswirtschaft.....	32
Bodenschutz.....	17
Chemikaliengesetz.....	141
Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder innergemeinschaftliches Verbringen von lebenden Tieren, tierischen und nicht tierischen Erzeugnissen	23
Ernährungswirtschaft.....	37
Energie, Klimaschutz	6
Fachtechnisches Recht.....	1
Fischerei	43
Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich.....	63
Forsten.....	4
Forstvermehrungsgut.....	44
Futtermittelüberwachung	28
Geologie	192
Gentechnik	142
Geräusch-, Erschütterungs- und Lichtmessungen	198
Gewässergüte	191
Hydrologie und Hydrogeologie.....	191
Hygiene im Zusammenhang mit der Überwachung von Fleisch und Fleischerzeugnissen.....	26
Immissionsschutz, Amtshandlungen der Vollzugsbehörden	15
Immissionsschutz, gebietsbezogene Untersuchungen.....	193
Immissionsschutz, anlagenbezogene Untersuchungen	196
Jagd	41
Kernanlagenüberwachung	195
Kerntechnische Messungen	197
Klärschlammverordnung	36
Landwirtschaft	3
Landwirtschaftliche Betriebswirtschaft	322
Lebensmittelüberwachung	28

¹⁾ Ändert GVBl. II 305-65

Luftreinhalteplanung	193
Marktordnung für Vieh und Fleisch	375
Naturschutz.....	5
Pflanzenschutzdienst	34
Qualitätsnormen, Handelsklassen	371
Rennwett- und Lotteriegesezt	334
Saatgutverkehr	31
Sachverständigenwesen in der Land- und Forstwirtschaft.....	322
Staatliche Anerkennungsstelle der Lebensmittelüberwachung (SAL)	282
Strahlenschutz	12
Tierärztinnen und Tierärzte.....	29
Tierärztliche Grenzkontrollen	23
Tierarzneimittelwesen	27
Tierische Nebenprodukte	25
Tierseuchenbekämpfung.....	22
Tierschutz.....	24
Tierzucht	33
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	61
Umweltschadensrecht.....	13
Umweltechnische Tätigkeiten	19
Versuchstiere	244
Veterinärwesen.....	2
Vorrang erneuerbarer Energien.....	62
Wasserwirtschaft	16
Weinbau	35
Weinkontrolle	28110 "

2. In Nr. 1122 wird in Spalte 4 die Zahl „120 000“ durch „1 000 000“ ersetzt.
3. In Nr. 142312 wird in Spalte 2 die Angabe „EUR“ angefügt.
4. In Nr. 15 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ das Komma und die Angabe „dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)“ gestrichen.
5. In Nr. 15142 erhält Spalte 3 folgende Fassung:
„nach Zeitaufwand“
6. In Nr. 1517 erhält Spalte 3 folgende Fassung:
„50 v. H. der Spalte 3 von Nr. 15111 bis 15113“
7. In Nr. 152121 wird in Spalte 2 die Angabe „(Innen- und Außendienst)“ gestrichen.
8. In Nr. 153011 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 20“ durch „§ 22“ ersetzt.
9. Nr. 15303 und 153031 werden aufgehoben.
10. Die bisherigen Nr. 15304 bis 153061 werden Nr. 15303 bis 153051.
11. Nach Nr. 153051 werden als Nr. 15306 bis 153062 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
15306	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV)		
153061	Bewilligung von Ausnahmen (§ 16 Abs. 1 und 3)	nach Zeitaufwand	
153062	Entnahme von Proben (§ 52 Abs. 3 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 1 der 10. BImSchV)	nach Zeitaufwand	

12. Die bisherigen Nr. 15312 und 153121 werden aufgehoben.
13. Die bisherigen Nr. 15313 bis 153202 werden Nr. 15312 bis 153192.
14. In Nr. 154 wird in Spalte 2 die Angabe „dem TEHG,“ gestrichen.
15. In Nr. 1541 wird in Spalte 2 die Angabe „– Notifizierung“ gestrichen.
16. In Nr. 154102 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 17a Abs. 2“ durch „§ 13 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2“ ersetzt.
17. Nr. 154111 wird aufgehoben.
18. Die bisherigen Nr. 154112 bis 154114 werden Nr. 154111 bis 154113.
19. Nr. 15427 und 15428 werden aufgehoben.
20. In Nr. 161 wird in Spalte 2 Satz 7 die Angabe „§ 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) eine Zulassung nach den §§ 14 oder 45 HWG“ durch „§ 9 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) eine Befreiung, Genehmigung oder Zulassung nach § 38 Abs. 5 Satz 1, § 60 Abs. 3 Satz 1 oder § 78 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), eine Genehmigung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 oder eine Baugenehmigung nach der Hessischen Bauordnung, der für die Vornahme der Gewässerbenutzung erforderlichen Anlagen“ ersetzt.
21. In Nr. 16206 werden in Spalte 2 ein Semikolon und die Worte „Grundlage der Berechnung der KW-Leistung der Wasserkraftanlage ist die Leistung der Turbine entsprechend dem technischen Datenblatt der Anlage“ angefügt.
22. Nach Nr. 162144 werden als Nr. 162145 bis 1621458 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
162145	Erlaubnis für eine Grundwasserhaltung zur Trockenhaltung von Baugruben und Ableitung in einen Vorfluter, in einen Kanal oder Wiederversickerung in den Untergrund für eine Monatsmenge		
1621451	bis 2 500 m ³		500
1621452	bis 5 000 m ³		1 000
1621453	bis 10 000 m ³		2 000
1621454	bis 25 000 m ³		3 300
1621455	bis 50 000 m ³		4 600
1621456	bis 100 000 m ³		6 000
1621457	über 100 000 m ³		6 500
1621458	bei Grundwasserhaltung über einen Monat	für jeden weiteren Monat zusätzlich 5 v. H. der Gebühr nach Nr. 1621451 bis 1621457	

23. Als neue Nr. 16223 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16223	Einleitungen in Abwasseranlagen		

24. Die bisherige Nr. 16223 wird Nr. 162231 und Spalte 2 erhält folgende Fassung:
„Genehmigungspflichtige Einleitung in eine öffentliche oder private Abwasseranlage (Indirekteinleitung, § 58 Abs. 1 oder § 59 Abs. 1 WHG)“
25. Nach der neuen Nr. 162231 wird als Nr. 162232 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
162232	Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 WHG		300 bis 12 000

26. In Nr. 162271 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 9a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)“ durch „§ 17 Abs. 1 WHG“ ersetzt.
27. In Nr. 162272 und Nr. 162273 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 31“ jeweils durch „§ 69 Abs. 2“ ersetzt.
28. In Nr. 162274 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 45“ durch „§ 60 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
29. In Nr. 16229 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 68 HWG“ durch „§ 22 WHG“ ersetzt.
30. In Nr. 16230 und 16231 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 3“ jeweils durch „§ 9 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.
31. In Nr. 16234 wird in Spalte 2 die Angabe „Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften“ durch „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ ersetzt.
32. Nach Nr. 16234 werden als Nr. 16235 bis 162355 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16235	Amtshandlung nach der Rohrfernleitungsverordnung		
162351	Prüfung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen (§ 4a Abs. 1 Nr. 1) bei Investitionskosten		
1623511	bis 125 000 EUR		200
1623512	bis 250 000 EUR		400
1623513	bis 500 000 EUR		600
1623514	bis 2,5 Mio. EUR		1 200
1623515	bis 10 Mio. EUR		2 400
1623516	bis 25 Mio. EUR		4 800
1623517	bis 50 Mio. EUR		9 600
1623518	über 50 Mio. EUR		12 000
162352	Beanstandung eines Vorhabens (§ 4a Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
162353	Anordnung nach § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 3 Satz 1 oder § 11 Satz 2	nach Zeitaufwand	
162354	Verlängerung des Zeitpunkts für die wiederkehrenden Prüfungen (§ 5 Abs. 1 Satz 2)	nach Zeitaufwand	
162355	Anerkennung als Prüfstelle (§ 6)	nach Zeitaufwand	

33. In Nr. 163 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 10 HWG und § 31 WHG“ durch „§ 68 Abs. 1 oder 2 WHG“ ersetzt.
34. In Nr. 164011 werden in Spalte 2 ein Komma und die Angabe „gegebenenfalls einschließlich gleichzeitiger Erteilung der Erlaubnis nach § 19f WHG“ gestrichen.
35. In Nr. 164012 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 45 Abs. 1 HWG“ durch „§ 60 Abs. 3 WHG“ und die Angabe „§ 18“ durch „§ 49“ ersetzt.
36. In Nr. 16402 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 33 oder § 34 HWG“ durch „§ 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 5 WHG“ und die Angabe „§ 88“ durch „§ 74“ ersetzt.
37. In Nr. 16404 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 18 Abs. 3 HWG in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 HWG“ durch „§ 49 Abs. 3 HWG in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HWG“ ersetzt.

38. In Nr. 16405 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 23“ durch „§ 51“ ersetzt.
39. In Nr. 16406 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 23“ durch „§ 51“ ersetzt.
40. In Nr. 16407 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 38“ durch „§ 29“ ersetzt.
41. In Nr. 16408 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 43 Abs. 4 Nr. 7“ durch „§ 37 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7“ und die Angabe „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.
42. In Nr. 16409 erhält Spalte 2 folgende Fassung:
„Genehmigung nach § 22 Satz 1 oder § 23 Abs. 3 oder 4 HWG oder § 78 Abs. 3 WHG oder Zulassung nach § 78 Abs. 2 oder 4 Satz 1 WHG oder Befreiung nach § 49 Abs. 3 HWG von einem Verbot nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HWG“
43. In Nr. 164091 erhält Spalte 2 folgende Fassung:
„für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in Gewässern nach § 22 Satz 1 HWG, in Gewässerrandstreifen nach § 23 Abs. 4 Satz 1 HWG oder in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 3 WHG oder die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage sowie die Verlegung von Leitungen an und auf Deichen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HWG für eine Anlage mit Investitionskosten“
44. In Nr. 164092 erhält Spalte 2 folgende Fassung:
„für eine Maßnahme in Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3, jeweils in Verbindung mit Abs. 5 WHG oder nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG in Überschwemmungsgebieten oder nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 HWG an und auf Deichen“
45. In Nr. 164093 erhält Spalte 2 folgende Fassung:
„Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 2 WHG oder Maßnahme in Gewässerrandstreifen nach § 23 Abs. 3 HWG“
46. Nr. 164101 wird aufgehoben.
47. Die bisherige Nr. 164102 wird Nr. 164101 und in Spalte 2 wird die Angabe „§ 19h“ durch „§ 63 Abs. 1“ ersetzt.
48. In Nr. 16413 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 19h“ durch „§ 63 Abs. 1“ ersetzt.
49. In Nr. 16416 erhält Spalte 2 folgende Fassung:
„Nachträgliche Anordnung einer Maßnahme nach § 13 WHG ausgenommen nach einem entschädigungspflichtigen Widerruf nach § 18 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Satz 1 WHG oder Anordnung einer Maßnahme nach § 14 HWG“
50. In Nr. 16417 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 5“ durch „§ 13“ und die Angabe „§ 53“ durch „§ 62“ ersetzt.
51. In Nr. 16418 erhält Spalte 2 folgende Fassung:
„Anordnung einer Duldungspflicht nach § 25 Abs. 6, § 51 Abs. 2 oder § 60 Abs. 1 oder 2 HWG oder § 4 Abs. 4 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 91 Satz 1, § 92 Satz 1 oder § 93 Satz 1 WHG oder Verpflichtung zur Gestattung der Mitbenutzung einer Anlage nach § 94 Abs. 1 Satz 1 WHG oder zur Duldung oder Selbstvornahme der Änderung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 WHG“
52. In Nr. 16419 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 69“ durch „§ 61“ ersetzt.
53. In Nr. 16420 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 87 Abs. 3 HWG“ durch „§ 17 Abs. 2 HWG“ und die Angabe „§ 15 Abs. 4 Satz 2 WHG“ durch „§ 20 Abs. 2 WHG“ ersetzt.
54. In Nr. 16421 und 16422 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 19g“ jeweils durch „§ 62 Abs. 1“ ersetzt.
55. In Nr. 16423 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.
56. In Nr. 16424 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 16 Abs. 2 HWG“ durch „§ 40 Abs. 3 WHG“ ersetzt.
57. In Nr. 16425 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 17“ durch „§ 48“ ersetzt.
58. In Nr. 16426 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 19“ durch „§ 50“ ersetzt.
59. Nach Nr. 16426 werden als Nr. 16427 bis 16430 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16427	Anordnung zu Gewässerausbauten oder von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer nach § 34 Abs. 2 WHG	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16428	Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG von Maßnahmen nach § 35 Abs. 2 WHG	nach Zeitaufwand	
16429	Widerrufliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG von einem Verbot nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG	nach Zeitaufwand	
16430	Zulassung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre nach § 86 Abs. 4 WHG	nach Zeitaufwand	

60. In Nr. 1651 wird in Spalte 2 die Angabe „§§ 53 und 61“ durch „§§ 63 und 70“ ersetzt.

61. In Nr. 16511 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 61“ durch „§ 70“ ersetzt.

62. In Nr. 1652 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 61 Abs. 2“ durch „§ 70 Abs. 2“ ersetzt.

63. In Nr. 165352 wird in Spalte 2 das Wort „Messpunkte“ durch „Lotrechte“ ersetzt.

64. In Nr. 165353 werden in Spalte 2 die Worte „jeder weitere Messpunkt“ durch „jede weitere Lotrechte“ ersetzt.

65. In Nr. 16541 wird in Spalte 2 die Angabe „§§ 22 und 61“ durch „§ 43 Abs. 2 und § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2“ ersetzt.

66. In Nr. 1655 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Andere Überwachungsmaßnahme oder Anordnung im Rahmen der Wasseraufsicht nach § 57 Abs. 4, §§ 63 oder 70 HWG oder Anordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, HWG“

67. In Nr. 1656 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 52 oder §§ 53 und 61“ durch „§ 42 oder §§ 63 und 70“ ersetzt.

68. In Nr. 1673 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 61“ durch „§ 70“ ersetzt.

69. In Nr. 17213 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Feststellung nach § 11 Abs. 5 HAItBodSchG über das Erreichen des Sanierungsziels nach § 5 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“

70. Nr. 18121 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
18121	Überwachungsmaßnahme (§ 40)		

71. Nach Nr. 18121 werden als Nr. 181211 bis 181213 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
181211	Überwachungsmaßnahmen mit Ausnahme der Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ein Verstoß gegen abfallrechtliche Vorschriften festgestellt wird (§ 40 Abs. 1) Für die An- und Abreisezeit sind insgesamt höchstens zwei Stunden anzusetzen. Die Fahrtkosten sind mit der Gebühr abgegolten.	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
181212	Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen (§ 40 Abs. 1) Bei der Überwachung einer Anlage, die Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierten Unternehmens ist, ist die Gebühr nur dann zu erheben, wenn die Ermittlungen ergeben, dass 1. eine Auflage oder Anordnung nach den Vorschriften des KrW-/AbfG oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht erfüllt worden ist oder 2. eine Anordnung nach einer Vorschrift des KrW-/AbfG oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung geboten ist. Für die An- und Abreisezeit sind insgesamt höchstens zwei Stunden anzusetzen. Die Fahrtkosten sind mit der Gebühr abgegolten.	nach Zeitaufwand	
181213	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 40 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	

72. Nr. 18125 wird aufgehoben.

73. Die bisherige Nr. 18126 wird Nr. 18125.

74. Nr. 18127 und 18128 werden aufgehoben.

75. Die bisherige Nr. 18129 wird Nr. 18126.

76. Nach Nr. 183031 wird als neue Nr. 183032 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
183032	Prüfung der Vollständigkeitserklärung (§ 10 Abs. 5 Satz 5 und Abs. 6 Satz 2) soweit die Prüfung durch unvollständige oder unrichtige Angaben veranlasst wird	nach Zeitaufwand	

77. Die bisherigen Nr. 183032 und 183033 werden Nr. 183033 und 183034.

78. In Nr. 18306 wird in Spalte 2 die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.

79. Nach Nr. 18306 werden als neue Nr. 183061 bis 1830622 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
183061	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (§ 15 Abs. 1 EfbV in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG)		
1830611	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag		400 bis 3 000
1830612	Zustimmung zu einer Änderung eines Überwachungsvertrags		140 bis 3 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
183062	Allgemeine Zustimmung zu Überwachungsverträgen (§ 15 Abs. 1 EfbV in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) oder Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§ 11 Abs. 1 EgRL in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG)		
1830621	Allgemeine Zustimmung zu Überwachungsverträgen oder Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften		3 000 bis 30 000
1830622	Zustimmung zu einer Änderung eines allgemein zugestimmten Überwachungsvertrags oder einer Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften	nach Zeitaufwand	

80. Die bisherigen Nr. 183061 bis 183064 werden Nr. 183063 bis 183066.

81. In Nr. 1841 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Anordnung zur abschnittswisen Auswertung und Darstellung der Überwachungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Satz 3)“

82. In Nr. 1842 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 2 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2“ durch „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

83. In Nr. 1843 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder § 6 Abs. 1“ durch „§ 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

84. Nach Nr. 1884 werden als Nr. 189 und 1891 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
189	Amtshandlungen nach dem Batteriegesetz		
1891	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems (§ 7 Abs. 1 Satz 1)	nach Zeitaufwand	

85. Nr. 19116201 wird aufgehoben.

86. Die bisherigen Nr. 19116202 bis 19116215 werden zu Nr. 19116201 bis 19116214.

87. Nr. 19119 wird aufgehoben.

88. In Nr. 19123 wird in Spalte 2 das Wort „Anerkennung“ durch „Zulassung“ ersetzt.

89. In Nr. 191231 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Zulassung einer sachverständigen Stelle“

90. In Nr. 191232 wird in Spalte 2 das Wort „Anerkennung“ durch „Zulassung“ ersetzt.

91. In Nr. 191234 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Maßnahme zur Überwachung einer sachverständigen Stelle, zu der diese Anlass gegeben hat“

92. In Nr. 191252 wird in Spalte 4 die Angabe „1 100 bis 1 700“ gestrichen.

93. In Nr. 19126 wird in Spalte 2 die Angabe „(§ 46 Abs. 2 Nr. 6 HWG, § 9 EKVO)“ durch „(§ 40 Abs. 2 Nr. 6 HWG, § 10 Abs. 2 EKVO)“ ersetzt.

94. In Nr. 19127 wird in Spalte 2 das Wort „staatliche“ durch „Staatliche“ und die Angabe „(§ 46 Abs. 2 Nr. 6 HWG, § 9 EKVO)“ durch „(§ 40 Abs. 2 Nr. 6 HWG, § 10 Abs. 2 EKVO)“ ersetzt.

95. In Nr. 19128 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 10“ durch „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.

96. Die bisherige Nr. 191311 wird Nr. 191301.

97. In Nr. 192512 wird in Spalte 3 die Angabe „H“ durch „H.“ ersetzt.

98. In Nr. 2 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung“

99. In Nr. 211 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Beratung, die nicht in ein Verwaltungsverfahren mündet, und die mehr als einen unwesentlichen Zeit- und/oder Sachaufwand erfordert“

100. In Nr. 213 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Kontrolltätigkeit nach Art. 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und bei Tätigkeiten nach § 39 Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und nach § 41 des Vorläufigen Tabakgesetzes sowie sonstige, über die normale Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörde hinausgehende Betriebskontrollen, Probeentnahmen, Besichtigungen oder sonstige Überprüfungen, die durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich werden.

Normale Kontrolltätigkeiten nach Art. 28 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und vergleichbare regelmäßige Überprüfungen und Probenahmen nach § 39 Abs. 1 Satz 2 LFGB und nach § 41 des Vorläufigen Tabakgesetzes sind, soweit nicht in anderen Vorschriften die Erhebung von Gebühren vorgesehen ist, gebührenfrei.“

101. In Nr. 214 wird in Spalte 2 die Angabe „281149“ durch „2811510“ und die Angabe „22.30 Uhr“ durch „22.00 Uhr mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen“ ersetzt.

102. Nach Nr. 216 wird als Nr. 217 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
217	Ausstellung von Handelsbescheinigungen auf Antrag eines Herstellers oder Händlers zur Vorlage in Drittländern	nach Zeitaufwand	

103. In Nr. 221 werden in Spalte 2 ein Komma und die Worte „soweit nicht in Nr. 23 gesondert geregelt“ angefügt.

104. Nr. 227 bis 2282 werden aufgehoben.

105. Nr. 23 bis 2316 werden durch folgende Nr. 23 bis 2333 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
23	Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder innergemeinschaftliches Verbringen von lebenden Tieren, tierischen und nicht-tierischen Erzeugnissen		
231	Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Zeugnisse und Bescheinigungen nach der BmTierSSchV, der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung und nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Verordnung (EU) Nr. 142/2011		
2311	Genehmigungen, die mindestens fünf Werkstage vor der Einfuhr beantragt werden		
231101	Hunde, Hauskatzen, Frettchen, Füchse, Nerze		
2311011	bis 15 Tiere		36
2311012	16 bis 100 Tiere		80
2311013	über 100 Tiere		220
231102	Klauentiere, Kameliden, Strauße	je Tier	20 mindestens 40 höchstens 380
231103	Affen		
2311031	bis 5 Tiere		40
2311032	6 bis 20 Tiere		90

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2311033	21 bis 100 Tiere		210
2311034	über 100 Tiere		380
231104	Hasen, Kaninchen		
2311041	bis 50 Tiere		36
2311042	über 50 Tiere		72
231105	Haus- und Wildgeflügel		
2311051	bis 100 Tiere		36
2311052	über 100 Tiere		72
231106	Eintagsküken		
2311061	bis 10 000 Tiere		120
2311062	10 001 bis 100 000 Tiere		240
2311063	über 100 000 Tiere		380
231107	Psittaciden, Vögel		
2311071	bis 30 Tiere		36
2311072	31 bis 500 Tiere		180
2311073	über 500 Tiere		360
231108	Bienen (Volk, Schwarm oder Königin gelten als eine Einheit)		
2311081	bis 50 Einheiten		40
2311082	über 50 Einheiten		100
231109	Bruteier von Geflügel außer Straußeneier		
2311091	bis 200 000 Stück		35
2311092	200 001 bis 1 000 000 Stück		95
2311093	über 1 000 000 Stück		180
231110	Tierischer Dünger	je 1 000 kg	0,5 mindestens 18 höchstens 150
231111	Sperma, Embryonen	je angefangene 10 Porti- onen	3 mindestens 24 höchstens 360
231112	Impfstoffe, Tierseuchenerreger, Erzeug- nisse oder Warenmuster tierischer Her- kunft, sonstiges Probenmaterial tie- rischer Herkunft		
2311121	Einzelsendung		24 bis 380
2311122	mehrere Sendungen innerhalb des ge- nehmigten Ein-, Aus- oder Durchfuhr- zeitraums	je Antrag zuzüglich je genehmig- ten Monat	24 bis 380 12
231113	Straußeneier	je angefangene 10 Stück	4,80 mindestens 24
231114	Fische, Fischeier, Weichtiere, Dekapo- den		
2311141	Einzelsendung		24
2311142	mehrere Sendungen innerhalb des ge- nehmigten Ein-, Aus- oder Durchfuhr- zeitraums	je Antrag zuzüglich je geneh- migten Monat	24 12

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
231115	Übrige Tiere	nach Zeitaufwand	
231116	Sonstige Genehmigungen	nach Zeitaufwand	
2312	Genehmigungen, die weniger als fünf Werkstage vor der Einfuhr oder die nachträglich (ab dem Eintreffen der Sendung) beantragt werden	zusätzlich 25 v. H. der Gebühren nach Nr. 231101 bis 231116	
232	Zulassung von Betrieben und Einrichtungen (§ 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 13a Abs. 1 Nr. 2, § 15 Abs. 3, § 31 Abs. 2, § 35 Abs. 2 oder § 36a Abs. 4 BmTierSSchV)	nach Zeitaufwand	
2321	Regelmäßige Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen	nach Zeitaufwand	
2322	Registrierung von Betrieben und Einrichtungen		18
233	Amtliche Kontrolle bei lebenden Tieren und bei Erzeugnissen beim innergemeinschaftlichen Verbringen, bei der Einfuhr und der Durchfuhr nach Tierseuchenrecht, Tierschutzrecht, Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht		
2331	Lebende Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs je Sendung		
23311	bis 6 t		55
23312	bis 46 t	je t	9
23313	über 46 t		420
23314	nur Dokumentenkontrolle bei Nr. 2331 bis 23313	je Sendung	35
23315	Tätigkeiten im Zusammenhang mit der TRACES-Meldepflicht zusätzlich zu Nr. 2331 bis 23314		10
23316	Besondere Tätigkeit bei der Abfertigung einer Sendung nach Nr. 2331 bis 23314	nach Zeitaufwand	
2332	Erzeugnisse nicht tierischer Herkunft einschließlich Futtermittel nicht tierischer Herkunft		
23321	verstärkte amtliche Kontrollen nach Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 der VO (EG) Nr. 669/2009	nach Zeitaufwand	
23322	amtliche Kontrollen nach Art. 7 in Verbindung mit Art. 10 der VO (EG) Nr. 1152/2009	nach Zeitaufwand	
23323	Kontrollmaßnahmen nach Art. 4 in Verbindung mit Art. 6 der VO (EG) Nr. 1135/2009	nach Zeitaufwand	
23324	amtliche Kontrollen nach Art. 5 in Verbindung mit Art. 7 der VO (EG) Nr. 258/2010	nach Zeitaufwand	
23325	verstärkte Kontrollen aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 56 LFGB oder nach unmittelbar geltendem Gemeinschaftsrecht	nach Zeitaufwand	
23326	nur Dokumentenkontrolle bei Nr. 2332	je Sendung	35
23327	nur Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle bei Nr. 2332 bis 23325	je Sendung	45
23328	Besondere Tätigkeit bei der Abfertigung einer Sendung nach Nr. 2332	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
23329	Maßnahmen nach Art. 18 bis 21 in Verbindung mit Art. 22 der VO (EG) Nr. 882/2004 für Erzeugnisse nicht tierischer Herkunft einschließlich Futtermittel nicht tierischer Herkunft	nach Zeitaufwand	
2333	Überwachung der Gebäude, Einrichtungen und Betriebsmittel die für Abfertigungen bei Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder innergemeinschaftlichem Verbringen am Flughafen Frankfurt a. M. genutzt werden	nach Zeitaufwand	

106. In Nr. 2462 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Erteilung einer Sachkundebescheinigung zur Haltung von Masthühnern (§ 17 Abs. 2) einschließlich Durchführung einer Sachkundeprüfung (§ 17 Abs. 3 Satz 1)“

107. Nach Nr. 2462 werden als Nr. 2463 bis 2466 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2463	Erteilung einer Sachkundebescheinigung zur Haltung von Masthühnern (§ 17 Abs. 2) ohne Durchführung einer Sachkundeprüfung		25
2464	Zulassung von Abweichungen von den Anforderungen an Tränkevorrichtungen (§ 18 Abs. 1 Satz 2)	nach Zeitaufwand	
2465	Zulassung von Abweichungen von den Anforderungen an Fütterungseinrichtungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2)	nach Zeitaufwand	
2466	Anordnung zur Beseitigung festgestellter tierschutzrechtlicher Verstöße (§ 20 Abs. 5 Satz 1 bis 3)	nach Zeitaufwand	

108. In Nr. 251 wird in Spalte 2 die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch „Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.

109. In Nr. 26 wird in Spalte 2 die Angabe „Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)“ durch „LFGB“ ersetzt.

110. In Nr. 281 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, dem LFGB, dem Milch- und Margarinesgesetz, dem Weingesetz, dem Vorläufigen Tabakgesetz, der Milcherzeugnisverordnung sowie aufgrund dieser Verordnungen und Gesetze erlassenen Durchführungsvorschriften“

111. In Nr. 28101 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Maßnahmen nach dem LFGB und dem Vorläufigen Tabakgesetz“

112. In Nr. 281011 wird in Spalte 2 nach der Angabe „LFGB“ die Angabe „und §§ 41 und 42 des Vorläufigen Tabakgesetzes“ eingefügt.

113. In Nr. 28107 wird in Spalte 2 die Angabe „sowie der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ angefügt.

114. Nr. 281071 wird aufgehoben.

115. Die bisherige Nr. 281072 wird Nr. 281071 und Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 sowie Verlängerung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Milch- und Margarinesgesetz“

116. Die bisherige Nr. 281073 wird Nr. 281072 und Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Überwachung (§ 5)“

117. Nach der neuen Nr. 281072 werden als Nr. 281073 bis 281075 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
281073	Genehmigung der Abweichung von Temperaturanforderungen an die Rohmilch im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Nr. II Buchst. B Nr. 4 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 853/2004		30 bis 1 200
281074	Anordnung der Aussetzung der Milchlieferung nach Anhang IV Kapitel II Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 854/2004	nach Zeitaufwand	
281075	Genehmigung oder Anweisung die Rohmilch betreffend zur Behandlung oder Verwendung von Rohmilch nach Anhang IV Kapitel II Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 854/2004	nach Zeitaufwand	

118. In Nr. 28112 werden in Spalte 2 die Worte „mit Ausnahme von Schlachthöfen, Fleischzerlegungs- und -verarbeitungsbetrieben“ gestrichen.

119. Nr. 281144 wird aufgehoben.

120. Die bisherigen Nr. 281145 bis 281149 werden Nr. 281144 bis 281148.

121. Nach der neuen Nr. 281148 werden als Nr. 28115 bis 2811510 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
28115	Amtshandlungen nach der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) und der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)		
2811501	Genehmigung von abweichenden Temperaturanforderungen bei der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse nach Anlage 5 Kapitel V Nr. 1.2.2 Tier-LMHV	nach Zeitaufwand	
2811502	Genehmigung für die Abgabe tiefgefrorener Vorzugsmilch nach § 17 Abs. 2 Satz 2 Tier-LMHV	nach Zeitaufwand	
2811503	Genehmigung von Ausnahmen zur Abgabe von Rohmilch an einen bestimmten Personenkreis nach § 17 Abs. 4 Satz 3 Tier-LMHV	nach Zeitaufwand	
2811504	Genehmigung zur Abgabe von Rohmilch unter der Verkehrsbezeichnung „Vorzugsmilch“ nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Tier-LMHV	nach Zeitaufwand	
2811505	Anordnung des Ruhens der Genehmigung zur Abgabe von Rohmilch unter der Verkehrsbezeichnung „Vorzugsmilch“ nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Tier-LMHV	nach Zeitaufwand	
2811506	Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung zur Abgabe von Rohmilch unter der Verkehrsbezeichnung „Vorzugsmilch“ nach § 18 Abs. 1 Satz 4 Tier-LMHV	nach Zeitaufwand	
2811507	Genehmigung der Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen nach § 19 Tier-LMHV	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2811508	Aufhebung der Anordnung der Aussetzung der Milchanlieferung nach § 9 Abs. 1 Tier-LMÜV	nach Zeitaufwand	
2811509	Anordnung der erneuten Aussetzung der Milchanlieferung nach § 9 Abs. 2 Tier-LMÜV	nach Zeitaufwand	
2811510	Genehmigung der Ausnahme für kleine Schlachthöfe und Betriebe, die Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen in kleinen Mengen herstellen, von der Probenahmehäufigkeit zur bakteriologischen Untersuchung nach Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I Kapitel 3, Nr. 3.2 der VO (EG) 2073/2005 abzuweichen	nach Zeitaufwand	

122. In Nr. 2821 werden in Spalte 2 die Worte „und Akkreditierung von Instituten“ durch „von Untersuchungseinrichtungen“ ersetzt.
123. In Nr. 28211 werden in Spalte 2 die Worte „Akkreditierung von Instituten“ durch „Bewertung von Untersuchungseinrichtungen“ ersetzt.
124. Nr. 282111 wird aufgehoben.
125. Die bisherigen Nr. 282112 bis 282116 werden Nr. 282111 bis 282115 und erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
282111	Begutachtung von Untersuchungseinrichtungen mit bis zu 20 Untersuchungsbereichen		1 100
282112	Begutachtung von Untersuchungseinrichtungen mit bis zu 30 Untersuchungsbereichen		1 250
282113	Begutachtung von Untersuchungseinrichtungen mit über 30 Untersuchungsbereichen		1 400
282114	Begutachtung eines oder mehrerer Untersuchungsbereiche ohne Audit	je Untersuchungsbereich	250
282115	Begutachtung eines oder mehrerer Untersuchungsbereiche mit Audit	nach Zeitaufwand	mindestens 1 250

126. In Nr. 28212 erhält Spalte 2 folgende Fassung:
„Bewertung sonstiger Untersuchungseinrichtungen“
127. Nr. 282121 wird aufgehoben.
128. Die bisherigen Nr. 282122 bis 282126 werden Nr. 282121 bis 282125 und erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
282121	Begutachtung von Untersuchungseinrichtungen mit bis zu 20 Untersuchungsbereichen	nach Zeitaufwand	mindestens 3 300
282122	Begutachtung von Untersuchungseinrichtungen mit bis zu 30 Untersuchungsbereichen	nach Zeitaufwand	mindestens 4 550

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
282123	Begutachtung von Untersuchungseinrichtungen mit über 30 Untersuchungsbereichen	nach Zeitaufwand	mindestens 5 800
282124	Begutachtung eines oder mehrerer Untersuchungsbereiche ohne Audit	je Untersuchungsbereich	500
282125	Begutachtung eines oder mehrerer Untersuchungsbereiche mit Audit	nach Zeitaufwand	mindestens 2 500

129. In Nr. 3222 werden in Spalte 2 die Worte „land-, fischerei- oder forstwirtschaftlichen“ gestrichen.

130. In Nr. 322211 wird in Spalte 4 die Zahl „400“ durch „700“ ersetzt.

131. In Nr. 322212 wird in Spalte 4 die Zahl „50“ durch „100“ ersetzt.

132. In Nr. 322221 wird in Spalte 4 die Zahl „250“ durch „400“ ersetzt.

133. In Nr. 322222 wird in Spalte 4 die Zahl „50“ durch „100“ ersetzt.

134. In Nr. 32223 wird in Spalte 4 die Zahl „200“ durch „300“ ersetzt.

135. In Nr. 32224 wird in Spalte 4 die Zahl „120“ durch „200“ ersetzt.

136. In Nr. 32225 wird in Spalte 4 die Zahl „50“ durch „100“ ersetzt.

137. Nach Nr. 34211315 wird als neue Nr. 34212 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
34212	Bearbeitung eines phytosanitären Transportdokuments nach § 8b Abs. 1 Nr. 1 der Pflanzenbeschauverordnung	je Dokument	25

138. Die bisherigen Nr. 34212 bis 34217 werden Nr. 34213 bis 34218.

139. In Nr. 34231 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Erst- oder Ersatzausfertigung“

140. Nach Nr. 34233 wird als Nr. 34234 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
34234	Phytosanitäre Exportabfertigung von Containersendungen als Voraussetzung für die Erstellung von Vorzeugnissen zur innergemeinschaftlichen Verwendung (Intra-EC Phytosanitary Communication Document) oder Pflanzengesundheitszeugnissen nach § 6 Abs. 1 der Pflanzenbeschauverordnung	je Sendung	25 bis 250

141. Nr. 3431 bis 343322 werden durch folgende Nr. 3431 bis 34331 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3431	Genehmigung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)		90

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3432	Genehmigung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 1 oder § 14a Abs. 1 der Pflanzenbeschauverordnung		6 bis 150
3433	Genehmigung nach § 18b Abs. 1 Satz 1 PflSchG (Grundantrag)	je Antrag	50
34331	zusätzlich zu Nr. 3433 je beantragtes Anwendungsgebiet	je Betrieb	15

142. In Nr. 3441 wird in Spalte 4 die Zahl „35“ durch „50“ ersetzt.

143. In Nr. 3442 wird in Spalte 4 die Zahl „40“ durch „50“ ersetzt.

144. In Nr. 3443 wird in Spalte 2 die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

145. Nr. 3611 und 3612 werden aufgehoben.

146. In Nr. 364 wird in Spalte 2 die Angabe „des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)“ durch „AbfklärV“ und die Angabe „§ 20c BNatSchG“ durch „§ 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)“ ersetzt.

147. In Nr. 3752 wird in Spalte 4 die Zahl „125“ durch „150“ ersetzt.

148. In Nr. 3753 wird in Spalte 4 die Zahl „75“ durch „150“ ersetzt.

149. Nach Nr. 431111 werden als neue Nr. 43112 bis 43114 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
43112	Erteilung eines Fischereischeins (§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Nr. 1) oder Sonderfischereischein (§ 28 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 29 Nr. 1)		
431121	Jahresfischerei- oder Sonderjahresfischereischein		5
431122	Fünffjahres- oder Sonderfünffjahresfischereischein		9
431123	Zehnjahres- oder Sonderzehnjahresfischereischein		18
43113	Erteilung eines Jugendfischereischeins (§ 28 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 29 Nr. 2)		
431131	Jahresjugendfischereischein		4
431132	Fünffjahresjugendfischereischein		6
43114	Erteilung eines Ausländerfischereischeins (§ 28 Satz 1 Nr. 3)		5

150. Die bisherigen Nr. 43112 bis 43114 werden Nr. 43115 bis 43117.

151. Die neue Nr. 43117 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
43117	Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) in Bezug auf den Kormoran	nach Zeitaufwand	

152. In Nr. 5 wird in Spalte 2 die Angabe „Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG)“ durch „Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)“ ersetzt.

153. In Nr. 51 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Zulassung von Plänen oder Projekten als Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 17 BNatSchG), aufgrund einer Schutzverordnung (§ 22 BNatSchG), Anzeige, Ausnahme oder Befreiung von sonstigen Schutzvorschriften (§§ 30, 34, 45, 61 oder 67 BNatSchG), Anzeige von Projekten nach § 34 Abs. 6 BNatSchG“

154. Nr. 5110 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5110	Zulassung von Plänen oder Projekten als Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 17 BNatSchG), aufgrund einer Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (§ 22 Abs. 1 BNatSchG), Anzeige, Ausnahme oder Befreiung von sonstigen Schutzvorschriften (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 3, § 45 Abs. 6 oder 7, § 61 Abs. 3 oder § 67 Abs. 1 oder 2 BNatSchG), soweit nicht von Nr. 5101 bis 51098 erfasst		60 bis 3 300

155. In Nr. 5111 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Geltungsdauer“ die Worte „oder geringfügige Änderung“ eingefügt.

156. In Nr. 51112 wird in Spalte 4 die Zahl „35“ durch „60“ ersetzt.

157. In Nr. 5112 wird in Spalte 2 Buchst. b die Angabe „Abs. 1a“ durch „Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

158. In Nr. 51122 wird in Spalte 4 die Zahl „35“ durch „60“ ersetzt.

159. In Nr. 5113 wird in Spalte 2 die Angabe „Abs. 1a Satz 1“ durch „Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

160. In Nr. 5116 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 41 Abs. 3 HENatG“ durch „§ 20 Abs. 2 HAGBNatSchG“ ersetzt.

161. In Nr. 521 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Untersagung einer Nutzung, Anordnung zur Wiederherstellung des alten Zustands, zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen oder einer Ersatzzahlung (§ 17 Abs. 8, § 3 Abs. 2 BNatSchG oder § 15 Abs. 3 HAGBNatSchG) einschließlich der Kosten einer Anordnung der Duldung einer Naturschutzmaßnahme gegenüber Dritten“

162. Nr. 522 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
522	Andere Überwachungsmaßnahmen oder Anordnungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Aufsicht	nach Zeitaufwand	

163. Nr. 53 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
53	Amtshandlungen des allgemeinen Artenschutzes		

164. Nach Nr. 53 werden als Nr. 531 und 532 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
531	Genehmigung gewerbsmäßiger Handlungen (§ 39 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		100 bis 3 500
532	Anordnung zur Beseitigung (§ 40 Abs. 6 BNatSchG)	nach Zeitaufwand	

165. Nr. 54 bis Nr. 544 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
54	Zoos und Tiergehege		
541	Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung oder zum Betrieb eines Zoos (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)	nach Zeitaufwand	
542	Regelmäßige Inspektion zur Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der Betriebserlaubnis des Zoos (§ 42 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG)	nach Zeitaufwand	
543	Anordnung nach § 42 Abs. 7 BNatSchG	nach Zeitaufwand	
544	Amtshandlung nach § 42 Abs. 8 Satz 1 und 2 BNatSchG	nach Zeitaufwand	

166. Nach Nr. 544 wird als Nr. 545 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
545	Prüfung einer Anzeige nach § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG oder Anordnung nach § 43 Abs. 3 Satz 2 oder 3 BNatSchG	nach Zeitaufwand	

167. In Nr. 551 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 43 Abs. 8 Satz 1“ durch „§ 45 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

168. In Nr. 5512 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 42 Abs. 8 Satz 1“ durch „§ 45 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

169. In Nr. 552 und 553 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 62“ jeweils durch „§ 67“ und die Angabe „§ 42“ jeweils durch „§ 44“ ersetzt.

170. In Nr. 563 wird in Spalte 2 die Angabe „Art. 1“ durch „Art. 51 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

171. Nach Nr. 565 werden als Nr. 6 bis 632 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6	Energie, Klimaschutz		
61	Amtshandlungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz		
611	Bekanntgabe einer sachverständigen Stelle nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
612	Genehmigung von Monitoringkonzepten und deren Änderung gegenüber den Monitoring-Leitlinien 2007 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den Monitoring-Leitlinien 2007)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
613	Prüfung der Emissionsberichte (§ 5 Abs. 4)	nach Zeitaufwand	
62	Amtshandlungen nach dem EEG		
621	Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 Satz 1 oder nach § 66 Abs. 1 Nr. 4a		150
63	Amtshandlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz		
631	Prüfung von Nachweisen nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. bb, Nr. 2 Buchst. b und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder einer Anzeige nach § 10 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand	
632	Befreiung nach § 9 Nr. 2	nach Zeitaufwand	

Artikel 2³⁾

Änderung der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe

Aufgrund des § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434), verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 11 der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Gebühr und“ gestrichen.
2. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Erteilung eines

1. Jahresfischerei- oder Sonderfischereischeins wird eine Abgabe in Höhe von 7,50 Euro,
2. Fünfjahresfischerei- oder Fünfjahressonderfischereischeins wird eine Abgabe in Höhe von 27,00 Euro,
3. Zehnjahresfischerei- oder Zehnjahressonderfischereischeins wird eine Abgabe in Höhe von 50,00 Euro,
4. Jugendfischereischeins wird eine Abgabe in Höhe von 3,50 Euro,
5. Fünfjahresjugendfischereischeins wird eine Abgabe in Höhe von 17,00 Euro,
6. Ausländerfischereischeins wird eine Abgabe in Höhe von 7,50 Euro erhoben.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Mai 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Puttrich

Der Minister der Finanzen
Dr. Schäfer

³⁾ Ändert GVBl. II 87-29

Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungsanwärtinnen und Rettungsanwärter (APOrettSan)*

Vom 5. Mai 2011

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646) verordnet der Sozialminister im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Ausbildung

- § 1 Ausbildungsziel
- § 2 Gestaltung und Dauer der Ausbildung
- § 3 Ausbildungsstätten und Ausbildungseinrichtungen
- § 4 Anerkennung oder Anrechnung anderer Ausbildungen
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Ausbildungsdokumentation

Zweiter Teil

Staatliche Abschlussprüfung

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 9 Durchführung der Prüfung
- § 10 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 11 Fachpraktischer Prüfungsteil
- § 12 Mündlicher Prüfungsteil
- § 13 Benotung
- § 14 Rücktritt und Säumnis
- § 15 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße
- § 16 Bestehen der Abschlussprüfung, Zeugnis
- § 17 Wiederholen der Abschlussprüfung
- § 18 Aufbewahrung, Einsicht

Dritter Teil

Gleichwertige Ausbildungen, Zuständigkeit

- § 19 Gleichwertige Ausbildungen
- § 20 Zuständigkeit

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 21 Überleitungs- und Übergangsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Ausbildung

§ 1

Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung soll theoretisches Wissen und praktische Fähigkeiten zur Entwicklung von Handlungskompetenzen vermitteln, die zu einer selbstständigen Patientenbetreuung im Krankentransport und Fahrer- und Helferfunktion in der Notfallversorgung befähigen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung schließt mit der Qualifikation „Rettungsanwärtin“ oder „Rettungsanwärter“ ab.

§ 2

Gestaltung und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung besteht aus

1. der theoretischen Ausbildung nach der Anlage 1,
2. dem Klinikpraktikum nach der Anlage 2,
3. dem Rettungswachenpraktikum nach der Anlage 3,
4. dem Abschlusslehrgang nach der Anlage 4

und schließt mit einer staatlichen Abschlussprüfung ab.

(2) Die Ausbildung ist möglichst zusammenhängend abzuleisten, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Ausbildung zu beenden. In begründeten Fällen kann die Ausbildung innerhalb von drei Jahren absolviert werden.

(3) In den Ausbildungsabschnitten sind Leistungen nach Maßgabe der jeweiligen Anlage zu erbringen.

§ 3

Ausbildungsstätten und Ausbildungseinrichtungen

(1) Die theoretische Ausbildung und der Abschlusslehrgang haben an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte zu erfolgen. Eine Ausbildungsstätte ist durch die zuständige Behörde anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 123), unter Berücksichtigung der spezifischen Belange der Ausbildung im Rettungsdienst erfüllt. Eine staatlich anerkannte Schule nach § 4 des Rettungsassistentengesetzes

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

*) GVBl. II 322-134

vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), gilt als anerkannte Ausbildungsstätte nach Satz 2.

(2) Das Klinikpraktikum ist in

1. einer Klinik der Grund- bis Maximalversorgung (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin) oder
2. einem Ärztehaus oder einem Medizinischen Versorgungszentrum mit einer Anästhesie, Notaufnahme und Pflegestation

abzuleisten. Das Rettungswachenpraktikum ist an einer nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Rettungsassistentengesetzes staatlich ermächtigten Lehrrettungswache abzuleisten.

§ 4

Anerkennung oder Anrechnung anderer Ausbildungen

(1) Auf Antrag erkennt die zuständige Behörde in einem anderen Bundesland erfolgreich abgeschlossene Ausbildungsabschnitte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 als solche nach dieser Verordnung an, wenn diese nach den Empfehlungen des Ausschusses „Rettungswesen“ vom 16. und 17. September 2008 für die Ausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten durchgeführt worden sind.

(2) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nachweislich in einer anderen Ausbildung erworben wurden, im Umfang ihrer Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 anrechnen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind

1. die Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. die körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung zur Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent,
3. mindestens der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und
4. die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten, die bei Ausbildungsbeginn nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

(2) Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 sind der Ausbildungsstätte vorzulegen:

1. a) eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses oder
 - b) eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde oder eines Auszugs aus dem Familienbuch der Eltern

und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,

2. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 5, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist,
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung nach Abs. 1 Nr. 3,
4. einen Nachweis zu Abs. 1 Nr. 4.

(3) Das Klinikpraktikum, das Rettungswachenpraktikum und den Abschlusslehrgang können nur Personen absolvieren, die volljährig sind und denen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 die vollständige und erfolgreiche Teilnahme an dem jeweils vorhergehenden Ausbildungsabschnitt bescheinigt worden ist.

§ 6

Ausbildungsdokumentation

(1) Jede Auszubildende und jeder Auszubildende hat ein Ausbildungsnachweisheft zu führen.

(2) Das Nachweisheft muss enthalten:

1. die Personalien der oder des Auszubildenden,
2. Bescheinigungen der jeweiligen Ausbildungsstätte oder Ausbildungseinrichtung über den Umfang der Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten nach § 2 Abs. 1 und die dort erbrachten Leistungen.

Zweiter Teil

Staatliche Abschlussprüfung

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) An jeder Ausbildungsstätte, die Abschlusslehrgänge durchführt, ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus:

1. einer Medizinalbeamtin oder einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einer oder einem von dieser beauftragten approbierten Ärztin oder Arzt als vorsitzendes Mitglied,
2. einer oder einem im Rettungsdienst erfahrenen Notärztin oder Notarzt mit der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ und
3. mindestens zwei Lehrkräften der Ausbildungsstätte, die über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ verfügen, als Fachprüfer.

(2) Auf eine Bestellung des Mitgliedes nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 kann verzichtet werden, wenn das vorsitzende Mitglied die dort genannten Voraussetzungen erfüllt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Behörde bestellt.

Anlage 5

§ 8

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer an allen Ausbildungsabschnitten vollständig und erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist nach dem Muster der Anlage 6 spätestens zwei Wochen vor Beginn des Abschlusslehrgangs über die Ausbildungsstätte und die zuständige Behörde beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Ausbildungsnachweisheft nach § 6,
2. gegebenenfalls ein Nachweis über die Anerkennung von Ausbildungsabschnitten nach § 4 Abs. 1 oder die Anrechnung von in anderen Ausbildungen erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten nach § 4 Abs. 2 und
3. eine Erklärung zu anderen Abschlussprüfungen nach dem Muster der Anlage 7.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Ausbildungsstätte fest. Im Einzelfall kann das vorsitzende Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf die Einhaltung der Antragsfrist verzichten. Die Zulassung kann vorbehaltlich der nachträglichen Vorlage des Nachweises über die vollständige und erfolgreiche Teilnahme der Ausbildungsabschnitte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erfolgen; für die nachträgliche Vorlage kann das vorsitzende Mitglied eine Frist setzen.

§ 9

Durchführung der Prüfung

(1) Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus

1. dem schriftlichen Teil nach § 10,
2. dem fachpraktischen Teil nach § 11 und
3. dem mündlichen Teil nach § 12.

(2) Die Prüflinge haben die Abschlussprüfung bei der Ausbildungsstätte abzulegen, an der sie den Abschlusslehrgang absolviert haben.

(3) Das vorsitzende Mitglied oder dessen damit beauftragte Vertretungsperson leitet den fachpraktischen und mündlichen Prüfungsteil; es bestimmt die Prüferinnen und Prüfer für die Abnahme dieser Prüfungsteile und für die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeit.

(4) Die Aufgaben im schriftlichen Prüfungsteil, in dem in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Abschnitt des fachpraktischen Prüfungsteils und im mündlichen Prüfungsteil sind so auszuwählen, dass das Erreichen der Ausbildungsziele nach Nr. 1.3 der Anlage 1 anhand von Fallbeispielen aus dem Bereich der Handlungs-

kompetenzen 1 bis 8 nach Nr. 2 der Anlage 1 überprüft werden kann.

(5) Die zuständige Behörde kann von ihr beauftragte Personen zur Beobachtung zu dem fachpraktischen und mündlichen Teil der Prüfung entsenden. Das vorsitzende Mitglied kann die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim fachpraktischen und mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Die Anwesenheit bei der Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse ist auszuschließen.

§ 10

Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufsichtsarbeit von 120 Minuten Dauer. Als Prüfungsformat ist ein Antwort-Auswahlverfahren (Multiple Choice) zulässig; in diesem Fall darf von den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten nur eine richtig sein. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden aus Vorschlägen der Ausbildungsstätte vom vorsitzenden Mitglied bestimmt.

(2) Die Aufsichtsarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern nach Maßgabe des § 13 zu bewerten. Im Falle einer abweichenden Bewertung bestimmt das vorsitzende Mitglied oder eine von ihm bestimmte Prüferin oder ein von ihm bestimmter Prüfer die Note.

(3) Über die schriftliche Prüfung ist von der aufsichtführenden Person eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich ergeben:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. die Namen der Prüflinge,
3. Gegenstand und Ablauf der Prüfung und
4. außergewöhnliche Vorkommnisse.

§ 11

Fachpraktischer Prüfungsteil

(1) Der fachpraktische Teil der Prüfung besteht aus den Abschnitten

1. Herz-Lungen-Wiederbelebung bei Erwachsenen und Säuglingen,
2. Fallbeispiel aus dem Bereich der Notfallversorgung mit möglichst realistischer Darstellung als Teamarbeit für jeweils zwei Prüflinge und
3. zwei weiteren Fallbeispielen.

Die Prüfungsdauer soll in dem Abschnitt nach Satz 1

1. Nr. 1 für einen Prüfling 15 Minuten nicht überschreiten,
2. Nr. 2 für das Team 20 Minuten betragen,
3. Nr. 3 für einen Prüfling 15 Minuten betragen.

(2) Die Abschnitte des fachpraktischen Prüfungsteils sind jeweils von zwei Prüfe-

Anlage 6

Anlage 7

rinnen und Prüfern abzunehmen und nach Maßgabe des § 13 zu bewerten. Im Falle der Abweichung bestimmt das vorsitzende Mitglied oder dessen mit der Leitung beauftragte Vertretungsperson die Note.

(3) Über den fachpraktischen Prüfungsteil ist von dem vorsitzenden Mitglied oder dessen mit der Leitung beauftragten Vertretungsperson eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich ergeben:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. die Namen der Prüflinge,
3. Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und
4. außergewöhnliche Vorkommnisse.

§ 12

Mündlicher Prüfungsteil

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Es können bis zu drei Personen zusammen geprüft werden. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling 15 Minuten betragen. § 11 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich das vorsitzende Mitglied oder dessen mit der Leitung beauftragte Vertretungsperson an der Abnahme des mündlichen Prüfungsteils beteiligen kann.

§ 13

Benotung

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
Note 2 = gut	den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
Note 3 = befriedigend	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
Note 4 = ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
Note 5 = mangelhaft	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

Note 6 = ungenügend

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel auch in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 14

Rücktritt und Säumnis

(1) Tritt ein Prüfling nach der Zulassung von der Abschlussprüfung oder einem Teil von ihr zurück, so hat er die Gründe hierfür dem vorsitzenden Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied den Rücktritt, so gilt die Abschlussprüfung oder der entsprechende Teil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht an der Abschlussprüfung oder einem Teil von ihr teilnehmen kann. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Abschlussprüfung oder der entsprechende Teil als nicht bestanden.

(2) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund, so kann er den betreffenden Teil der Abschlussprüfung nachholen; die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied. Versäumt ein Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin, gilt der versäumte Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Im Falle des Rücktritts oder der Säumnis aufgrund einer Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 15

Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Abschlussprüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder stört er die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung erheblich, so kann das vorsitzende Mitglied den betroffenen Prüfungsteil als nicht bestanden erklären. In schweren Fällen kann der Prüfling

1. von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden und
2. es können alle Prüfungsteile als nicht bestanden erklärt werden.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Abschlussprüfung bekannt, so kann die zuständige Behörde innerhalb von einem Jahr nach erfolgter Prüfung den betroffenen Prüfungsteil als nicht bestanden bewerten. In schweren Fällen

1. kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden und
2. können alle Prüfungsteile als nicht bestanden erklärt werden.

§ 16

Bestehen der Abschlussprüfung, Zeugnis

(1) Der schriftliche und mündliche Teil der Prüfung sind bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Der fachpraktische Teil ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile nach § 9 Abs. 1 bestanden werden.

(2) Über die bestandene Abschlussprüfung hat die zuständige Behörde ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8 auszustellen.

(3) Über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung erteilt die zuständige Behörde dem Prüfling einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

§ 17

Wiederholen der Abschlussprüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungsteile können auf Antrag einmal wiederholt werden. Wird in einem Abschnitt des fachpraktischen Teils der Prüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht, entscheidet das vorsitzende Mitglied, ob nur dieser Abschnitt oder der fachpraktische Teil der Prüfung insgesamt zu wiederholen ist.

(2) Ist der schriftliche oder mündliche Teil der Prüfung zu wiederholen, bestimmt das vorsitzende Mitglied im Benehmen mit den jeweils beteiligten Prüfern und der Ausbildungsstätte Inhalt und Umfang der weiteren Ausbildung. Ist der fachpraktische Teil der Prüfung insgesamt zu wiederholen, ist ein weiteres Rettungswachenpraktikum von mindestens zwei Wochen Dauer und 80 Praktikumsstunden sowie der Prüfungsvorbereitungsteil des Abschlusslehrgangs zu absolvieren.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung sind Nachweise über die Teilnahme an der weiteren Ausbildung nach Abs. 2 beizufügen. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Ausbildungsstätte fest.

(4) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile muss innerhalb eines Jahres nach dem letzten Prüfungstag des Prüflings erfolgen. Das vorsitzende Mitglied kann diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

(5) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder tritt der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung an, gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. In diesem Fall kann die Ausbildung insgesamt wiederholt werden.

§ 18

Aufbewahrung, Einsicht

(1) Die Prüfungsunterlagen sind durch die zuständige Behörde fünf Jahre, begin-

nend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Prüfung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann ein Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Aufsichtsarbeit einschließlich deren Beurteilungen nehmen. Der Antrag ist innerhalb von einem Jahr nach dem Tag, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen. Bei Versäumung der Frist geht das Einsichtsrecht verloren.

Dritter Teil**Gleichwertige Ausbildungen,
Zuständigkeit**

§ 19

Gleichwertige Ausbildungen

(1) Personen, die in einem anderen Bundesland erfolgreich eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter abgeschlossen haben, gelten als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung.

(2) Eine in einem anderen Staat abgeschlossene Ausbildung kann auf Antrag von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie mit der Ausbildung nach den Empfehlungen des Ausschuss „Rettungswesen“ vom 16. und 17. September 2008 für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern gleichwertig ist.

§ 20

Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Vierter Teil**Schlussvorschriften**

§ 21

Überleitungs- und Übergangsvorschriften

(1) Personen,

1. die vor dem 1. Januar 2012 nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 27. Januar 1992 (StAnz. S. 448), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (StAnz. S. 2840), eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter abgeschlossen haben oder

2. nach § 15 Abs. 1 oder 2 der in Nr. 1 genannten Verordnung als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter galten,

gelten als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter nach § 1 Abs. 2.

(2) Für eine nach der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Verordnung begonnene Aus-

Anlage 8

bildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter gilt das bisherige Recht mit der Maßgabe, dass für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen § 17 gilt. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Eine nach § 2 Abs. 1 der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Verordnung anerkannte Ausbildungsstätte gilt als anerkannte Ausbildungsstätte nach § 3 Abs. 1 fort.

(4) Eine nach § 2 Abs. 2 der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Verordnung anerkannte

Einrichtung für die Rettungswachenausbildung bedarf erst ab dem 1. Januar 2013 der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 für die Ausbildung im Rettungswachenpraktikum.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. Mai 2011

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 4)

Grundlagen der Ausbildung

Die Ausbildungsinhalte sind nicht stoffbezogen, sondern handlungsorientiert definiert. Über **Ausbildungsziele** und **Handlungskompetenzen** wird festgelegt, was eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent nach Beendigung der Ausbildung können muss.

1. Ausbildungsziele

Die Ausbildungsziele bilden thematische Einheiten, die sich auf komplexe Anforderungen und Aufgabenstellungen von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten beziehen. Sie schließen konkrete Handlungen ebenso ein wie auch nicht direkt erschließbare innere Prozesse, z. B. Einstellungen, Bewertungen und Haltungen. Das fachwissenschaftliche Grundlagen und Überblickswissen ist grundsätzlich in die tätigkeitsbezogenen Handlungszusammenhänge eingebettet.

1.1 Struktur der Ausbildungsziele

Titel des Ausbildungsziels	Jedes Ausbildungsziel hat einen eigenen Titel, der in Kurzform den Tätigkeitsbereich nennt, der jeweils bearbeitet werden soll.
Zeitrichtwert	Die Zeitrichtwerte geben den Orientierungsrahmen für die Zuordnung der Unterrichtsstunden zu den Ausbildungszielen an. Über die Verteilung der Stunden innerhalb des Ausbildungsziels entscheidet die Ausbildungsstätte für Rettungsassistenten.
Erläuterungen	In den Erläuterungen finden sich Hinweise zur Zuordnung der Themenbereiche.
Zielformulierung	Vor allem die Zielformulierungen definieren das Ausbildungsziel. Sie beschreiben grundsätzlich Kompetenzen in Form von Tätigkeiten, die am Ende der Ausbildung beherrscht werden sollen. Die Ziele sind allgemein formuliert. Sie erlauben es, auf Entwicklungen zu reagieren und die regionalen Belange und das spezifische Profil der Ausbildungsstätte für Rettungsassistenten zu berücksichtigen.
Lerninhalte	Die Lerninhalte beschreiben den inhaltlichen Mindeststandard. Sie sind allgemein formuliert und erlauben es, Innovationen aufzunehmen sowie Schwerpunkte und Akzente zu setzen. Da die relevanten Notfälle bei den Handlungskompetenzen aufgeführt sind, erfolgt in den Lerninhalten keine zusätzliche Aufzählung.

1.2 Ausbildungszielübersicht und Leistungsnachweise mit Zeitrichtwert in Unterrichtsstunden

1.2.1 Maßnahmen auswählen, durchführen und dokumentieren	46 UE
1.2.2 Notfallsituationen erkennen, erfassen und bewerten	20 UE
1.2.3 In Notfallsituationen lebensrettende und lebenserhaltende Maßnahmen durchführen	46 UE
1.2.4 Bei Diagnostik und Therapie mitwirken	20 UE
1.2.5 Betroffene Personen unterstützen	10 UE
1.2.6 In Gruppen und Teams zusammenarbeiten	10 UE
1.2.7 Tätigkeit in Notfallrettung und qualifiziertem Krankentransport	4 UE
1.2.8 Qualitätsstandards im Rettungsdienst sichern	4 UE
Insgesamt:	160 UE

1.3 Zielformulierungen und Inhalte

Ausbildungsziel 1	Maßnahmen auswählen, durchführen und dokumentieren
Zeitrichtwert	46 Unterrichtsstunden
Erläuterungen	Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter werden in der Regel selbstständig im Krankentransport tätig. Die Ausbildung soll jedoch ebenfalls zum Ergreifen notfallmedizinischer Basismaßnahmen und zur Assistenz in der Notfallrettung befähigen.
Zielformulierung	Die Auszubildenden stellen die Einsatzbereitschaft des jeweiligen Rettungsmittels her bzw. wirken dabei mit. Sie bestimmen den Versorgungsbedarf, wählen geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Versorgungsziels aus und führen diese durch. Sie dokumentieren den Einsatz und stellen die Einsatzbereitschaft wieder her.
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Rettungsdienst (qualifizierter Krankentransport und notfallmedizinische Versorgung) • Rettungsdienstrelevante Grundlagen und Interventionen aufgrund akuter oder chronischer Zustände in allen Lebensphasen <ul style="list-style-type: none"> ◦ bei einzelnen oder mehreren Krankheitsbildern ◦ bei Schädigungen / Verletzungen ◦ bei sonstigen physischen und psychischen Einschränkungen • Dokumentation (Abstimmung mit Ausbildungsziel 2), Einsatznachbesprechung • Infektionsschutz (insbesondere Individualhygiene, Hygienemaßnahmen, Desinfektionsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen bei Infektionstransporten) • Kommunikationsmittel (insbesondere Anwendung) • Einsatztaktik bei Großschadensfall (insbesondere ManV, Vorgehen am Schadensort, Ordnung des Raumes, Organisation von Patientenablagen, Hilfeleistung bei der Vorsichtung) • Gefahren an der Einsatzstelle (insbesondere Gefahrenmatrix AAAACEEEE, Absichern, Eigen- und Fremdschutz) • Fallbezogene rechtliche Aspekte bei rettungsdienstlichen Maßnahmen (insbesondere StVO Sonder- und Wegerecht, FeVO, MPG, IfSG, Garantenstellung, unterlassene Hilfeleistung Einwilligung und mutmaßliche Einwilligung, TRBA 250, rechtfertigender Notstand, Körperverletzung, Delegation, Schweigepflicht)
Ausbildungsziel 2	Notfallsituationen erkennen, erfassen und bewerten
Zeitrichtwert	20 Unterrichtsstunden
Erläuterungen	Schwerpunkte dieses Ausbildungsziels sind die Erhebung und Ersteinschätzung von Notfallsituationen in Schwere und Ausmaß unter zeitkritischen Bedingungen. Hierbei werden einfache apparative und nicht apparative Untersuchungstechniken eingesetzt. In diesem Zusammenhang führen Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter eine Dokumentation durch. Die subjektive Empfindung des Patienten wird als dessen individuelle Eigenart wahrgenommen und akzeptiert. Darauf einzugehen ist originärer Auftrag des Rettungsfachpersonals.
Zielformulierung	Die Auszubildenden führen die Vitalfunktionskontrolle, die orientierende Ganzkörperuntersuchung sowie sonstige notfallrelevanten Untersuchungen durch und ermitteln unter Berücksichtigung unterschiedlicher Erfordernisse individuell notwendigen Versorgungsbedarf.

Sie erfassen und bewerten – auch unter zeitkritischen Bedingungen – die in der jeweiligen Situation einwirkenden Faktoren und Rahmenbedingungen in Schwere und Ausmaß. Die Auszubildenden erkennen Situationen, in denen zusätzliche Kräfte erforderlich sind sowie Situationen, bei denen ein MANV oder MANE vorliegt.

Sie sind in der Lage, die Informationen strukturiert und zielgerichtet der Zentralen Leitstelle mitzuteilen.

Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung und Beobachtung • Somatische und psychische Faktoren bei der Basisdiagnostik • Überprüfung der Vitalfunktionen • Fallbezogene Eigen-/Fremdanamnese • Klinische Untersuchung (insbesondere Inspektion, Palpation, Auskultation, grob orientierende neurologische Untersuchung) • Apparative Diagnostik und Monitoring (insbesondere RR Kontrolle, BZ Kontrolle, Pulsoxymetrie, Rhythmus-EKG, Temperaturkontrolle, Kapnometrie) • Dokumentation bei Notfalleinsätzen und qualifiziertem Krankentransport (insbesondere DIVI, Verletztenanhängekarte) • Typische Beurteilungsfehler (insbesondere Gerätefehler, alkoholisierte Patienten, multimorbide Patienten) • Versorgungssituation bei Großschadensereignissen, MANV und MANE
Ausbildungsziel 3	In Notfallsituationen lebensrettende und lebenserhaltende Maßnahmen durchführen
Zeitrichtwert	46 Unterrichtsstunden
Erläuterungen	Die Rettungssanitäterin oder der Rettungssanitäter ist primär erste Fachkraft im Krankentransport. Da jeder Krankentransport zu einer Notfallsituation werden kann, müssen die erforderlichen notfallmedizinischen Basismaßnahmen selbstständig eingeleitet werden. Hierzu sind spezifische Handlungskompetenzen erforderlich.
Zielformulierung	Die Auszubildenden erkennen Situationen, die die Einleitung von lebensrettenden und lebenserhaltenden Basismaßnahmen erfordern. Sie führen lebensrettende und lebenserhaltende Basismaßnahmen selbstständig durch und überprüfen deren Wirksamkeit. Sie dokumentieren die durchgeführten Maßnahmen. Sie führen die weitere Versorgung in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen durch.
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Fallbezogene notfallmedizinische Untersuchungsverfahren (in Abstimmung mit Ausbildungsziel 2) • Notfallmedizinische Basismaßnahmen (fallbezogen; insbesondere Atemwegsmanagement, Beatmung und Sauerstoffinhalation, Lagerungsarten, Basisreanimation, AED, Blutstillung, Schockbekämpfung, Ruhigstellungsmaßnahmen) • Komplikationen und Interventionen (insbesondere Erkennen und Reaktion auf Zustandsveränderungen, Vermeidung von Behandlungs- und Versorgungsfehlern, Gerätefehler) • Übergabe und Dokumentation (insbesondere Übergabe an Notarzt, Rettungsassistent und Pflegepersonal, Gespräche mit niedergelassenen Ärzten und Angehörigen, Anfertigung von Berichten und Protokollen) • Rechtliche Rahmenbedingungen (fallbezogen, siehe Ausbildungsziel 1)
Ausbildungsziel 4	Bei Diagnostik und Therapie mitwirken
Zeitrichtwert	20 Unterrichtsstunden

Erläuterungen	Die Rettungssanitäterin oder der Rettungssanitäter wirkt in Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Notfalldiagnostik und Therapie mit.
Zielformulierung	Die Auszubildenden kennen erweiterte Maßnahmen der Diagnostik und Therapie in der Notfallmedizin. Sie treffen die hierfür erforderlichen Vor- und Nachbereitungen und wirken bei der Durchführung mit. Sie führen ärztlich veranlasste Maßnahmen unter Aufsicht durch. Sie beobachten kontinuierlich die Auswirkungen auf die Patientinnen und Patienten. Sie unterstützen die Patientinnen und Patienten.
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Relevante notfallmedizinische Diagnoseverfahren (insbesondere Assistenz bei: 12Kanal EKG, Kapnometrie) • Relevante notfallmedizinische Therapieverfahren (insbesondere Assistenz bei: Gefäßzugang, Atemwegsmanagement, medikamentöser Therapie, elektrischer Therapie, Beatmungstherapie, Drainageanlage, Katheterisierungen) • Komplikationen und Interventionen (insbesondere Erkennen von und Reaktion auf Zustandsveränderungen, Vermeidung von Behandlungs- und Versorgungsfehlern, Gerätefehler) • Rechtliche Rahmenbedingungen (fallbezogen: insbesondere Delegation, Übernahmeverschulden, Körperverletzung, MPG)
Ausbildungsziel 5	Betroffene Personen unterstützen
Zeitrichtwert	10 Unterrichtsstunden
Erläuterungen	Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sind regelmäßig mit Situationen konfrontiert, bei denen nicht nur notfallmedizinische Maßnahmen am Patienten vorgenommen werden müssen, sondern der Betreuung der betroffenen Personen große Bedeutung zukommt. Unter „betroffene Personen“ sind alle am Einsatzgeschehen beteiligten Personen zu verstehen.
Zielformulierung	<p>Die Auszubildenden erfassen die individuelle psychosoziale Situation der Beteiligten anhand der Anamnese sowie Dokumentationen anderer an der Versorgung mitwirkenden Personen. Sie unterstützen Betroffene bei der psychosozialen Bewältigung vital und/oder existenziell bedrohlicher Situationen.</p> <p>Sie führen bei Bedarf eine Erstberatung sowie die Überleitung der Betroffenen in andere Einrichtungen oder Bereiche durch.</p>
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Kommunikation (insbesondere Gesprächsführung, Gesprächstechniken) • Besonderheiten der Kommunikation im Umgang mit Behinderten, Kindern, älteren Menschen, Angehörigen verschiedener Kulturkreise und sozialen Randgruppen • Stress und Stressbewältigung (insbesondere Stressoren im beruflichen Alltag, Möglichkeiten der Stressbewältigung) • Belastungen und Reaktionen auf Notfallsituationen (insbesondere akute Belastungsreaktion und posttraumatische Belastungsstörung) • Basiskrisenintervention und (Notfall) Seelsorge (insbesondere Betreuung von Angehörigen und Dritten, Nachforderung professioneller psychosozialer Hilfe) • Einsatznachsorge (CISM) (Hilfsangebote für Einsatzkräfte) • Umgang mit Sterbenden und Toten (grundlegende Verhaltensregeln unter Beachtung von religiösen, ethischen und rechtlichen Aspekten) • Zusammenarbeit mit anderen mitwirkenden Personen (insbesondere Polizei, Feuerwehr, sozialpsychiatrische Dienste, Notfallseelsorger)

Ausbildungsziel 6	In Gruppen und Teams zusammenarbeiten
Zeitrichtwert	10 Unterrichtsstunden
Erläuterungen	Handeln im Rettungsdienst erfolgt üblicherweise in wechselnden Teams und Gruppen unterschiedlicher Fachbereiche, in denen sich der Einzelne einfinden, integrieren und behaupten muss. Besondere Herausforderungen an Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter stellt die Mitwirkung beim Großschadenfall/Massenanfall von Verletzten (MANV, MANE) dar.
Zielformulierung	Die Auszubildenden arbeiten in unterschiedlichen Gruppen oder Teams. Sie bringen ihre Positionen angemessen in den Team und Gruppenprozess ein und vertreten diese sachgerecht. Sie stimmen ihre Arbeit mit den anderen beteiligten Personen unterschiedlicher Organisationen und Einrichtungen ab. Sie greifen auf bestehende Konzepte zurück und erarbeiten bei Bedarf eigene Handlungsalternativen. Sie fordern im Bedarfsfall die Unterstützung anderer Experten zur Bewältigung einer konkreten Situation an.
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Team und Teamentwicklung (in Abstimmung mit Ausbildungsziel 5, fallbezogen: insbesondere Kommunikation, Entscheidungsfindung, situative Wahrnehmung) • Form und Gestaltung von Zusammenarbeit (insbesondere Informationsstrukturen, Verhandlungsstrategien, Gefühle, Spannungen und Konflikte im Rettungsdienst) • Zusammenarbeit mit Dritten (insbesondere Polizei, Feuerwehr, THW, Wasserrettung, Bergwacht, Luftrettung, KatS) • Verhalten beim MANV bzw. MANE (in Abstimmung mit Ausbildungsziel 1, fallbezogen: insbesondere Kommunikation, Entscheidungsfindung, situative Wahrnehmung)
Ausbildungsziel 7	Tätigkeit in Notfallversorgung und qualifiziertem Krankentransport
Zeitrichtwert	4 Unterrichtsstunden
Erläuterungen	Zwar handelt es sich bei der Rettungssanitäterin oder dem Rettungssanitäter nicht um einen medizinischen Fachberuf i. e. S., Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter werden jedoch zum Rettungsfachpersonal gezählt und müssen über die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der Struktur des Rettungsdienstes und der Betriebsabläufe verfügen.
Zielformulierung	Die Auszubildenden setzen sich kritisch mit den Anforderungen ihrer Tätigkeit auseinander, erfassen und reflektieren das eigene Handeln und entwickeln ein angemessenes Rollenverständnis. Sie sind sich ihrer besonderen sozialen Verantwortung bewusst. Gemeinsam mit den Tätigkeiten der anderen im Gesundheitswesen wirkenden Berufsgruppen werden sie dieser gerecht. Sie gehen mit Krisen und Konfliktsituationen angemessen um.
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen (insbesondere RettAssG, RettSanAPrO, betriebliche Gesundheitsvorsorge, Arbeitsschutz Gesetze) • Rettungsdienstorganisation (RD Gesetz des Landes, DINEN 1789) • Fort- und Weiterbildung (insbesondere Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Fort- und Weiterbildungspflicht) • Tätigkeitsfelder (insbesondere Krankentransport/Notfallversorgung, sonstige Tätigkeitsfelder) • Ethische Grundlagen und Selbstverständnis • RD-Finanzierung

Ausbildungsziel 8	Qualitätsstandards im Rettungsdienst sichern
Zeitrichtwert	4 Unterrichtsstunden
Erläuterungen	Gegenstand dieses Ausbildungsziels ist das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst
Zielformulierung	Die Auszubildenden kennen Sinn und Ziel eines Qualitäts-Managementsystems in Rettungsdienst-Einrichtungen. Sie richten ihr Handeln entsprechend aus und setzen Mittel angemessen ein. Sie wirken bei der Umsetzung, Reflektion und Weiterentwicklung von Qualitätskonzepten in medizinischen Einrichtungen mit.
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsstandards und Ziele (insbesondere Qualitätsbegriff, Leitbild, prozessorientiertes Handeln, KVP) • Betriebliche Rahmenbedingungen • Transparenz und Effektivität der Betriebsabläufe • Gesetzliche Vorschriften • Umgang mit Dokumenten und Nachweisen

2. Handlungskompetenzen

Die Ausbildungsziele werden durch Beschreibungen von Handlungskompetenzen vertiefend definiert. Die Ausbildung ist auf die Entwicklung von Handlungskompetenzen ausgerichtet. Es ist Aufgabe der einzelnen Ausbildungsstätte für Rettungssanitäter, mit einer Unterrichtsmethodik ihrer Wahl den Auszubildenden im Rahmen der einzelnen vorgegebenen Ausbildungsziele das für die Handlungskompetenzen notwendige theoretische und schulpraktische Wissen zu vermitteln.

Themen und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Ausbildungsziele, dabei werden altersspezifische Besonderheiten (Pädiatrie und Geriatrie) unter die jeweiligen Notfallbilder subsumiert:

Handlungskompetenz 1 Vermittlung notfallmedizinischer Basiskompetenz

Ermittlung des individuellen Lernbedarfs und Fördern der Handlungskompetenz im Bereich der Sofortmaßnahmen.

Ausbildungsziele 2 und 3

Zu erwerbende Handlungskompetenzen

Motivation zur Hilfeleistung, Fähigkeit zur Erste Hilfe Leistung z. B.:

- Gefahren an der Einsatzstelle erkennen
- Schnelle Rettung bei Gefahrensituationen (insbesondere Rettungsgriff anwenden)
- Einfache Maßnahmen zur Eigensicherung (insbesondere Schutzhandschuhe, Warndreieck) anwenden
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen (insbesondere Basisreanimation, Blutstillung, Lagerungsarten) durchführen
- Nachalarmierung weiterer Kräfte gewährleisten
- Wärmeerhalt durchführen
- Seelische Betreuung sicherstellen

Handlungskompetenz 2 Tätigkeitsfeld Rettungsdienst

Vermittlung der Kompetenzen entsprechend den Erwartungen des Rettungsdienstumfeldes an einen Auszubildenden (Aufgaben, Strukturen, Abläufe erkennen). Der Auszubildende soll diese Erwartungen in angemessener Weise in der Praxis umsetzen können.

Ausbildungsziele 1, 5, 6, 7 und 8

- Zu erwerbende Handlungskompetenzen**
- Sich in den Betriebsablauf einfügen (insbesondere Tipps und Tricks für Auszubildende, Fahrzeugcheck)
 - Die Strukturen und Komponenten des Rettungsdienstes (insbesondere Leitstelle, eigene und andere Organisationen) kennen
 - Rechtliche Rahmenbedingungen (insbesondere Rettungsdienstgesetze der Länder, Sozialgesetzbuch V, Krankentransportrichtlinien, Medizinprodukterecht) berücksichtigen
 - Hygienische Standards im Rettungsdienst (insbesondere persönliche Hygiene, Vorgehen bei Infektionskrankheiten) anwenden
 - Integration in Einsatzabläufe im Krankentransport und in der Notfallversorgung
 - Teamarbeit im Rettungsdienst (insbesondere Kommunikation)

Handlungskompetenz 3 Der Patient mit Atemstörung

Erweiterung der Fachkompetenz um die Bedeutung der Atmung beim kranken und gesunden Menschen.

Ausbildungsziele 1 bis 6

- Zu erwerbende Handlungskompetenzen**
- Respiratorische Notfallsituationen erkennen und versorgen (insbesondere Verlegung der Atemwege, Bolusgeschehen, Beinaheertrinken, Asthma, Lungenödem)
- Anatomisches, physiologisches und pathophysiologisches Basiswissen fallbezogen anwenden
 - Untersuchungstechniken (insbesondere Inspektion, Auskultation, Pulsoximetrie und Kapnometrie) anwenden, Symptome erkennen und einem Krankheitsbild zuordnen
 - Maßnahmen zur Sicherung der Atmung beherrschen (insbesondere Atemwegsmanagement: Absaugung, Guedeltubus, Larynxstübchen, Beatmung mit Beatmungsbeutel, Sauerstofftherapie)

Handlungskompetenz 4 Der Patient mit Herz- und Kreislaufstörungen

Erweiterung der Fachkompetenz um die Bedeutung des Herz-Kreislaufsystems beim kranken und gesunden Menschen.

Ausbildungsziele 1 bis 6

- Zu erwerbende Handlungskompetenzen**
- Kardiozirkulatorische Notfallsituationen erkennen und versorgen (insbesondere Akutes Koronarsyndrom, Schock, Lungenembolie, hypertensive Erkrankungen, akute Rhythmusstörungen, Herz-Kreislaufstillstand)
- Anatomisches, physiologisches und pathophysiologisches Basiswissen fallbezogen anwenden
 - Untersuchungstechniken (insbesondere RR, EKG, Puls) anwenden, Symptome erkennen und einem Krankheitsbild zuordnen.
 - Maßnahmen zur Sicherung der Kreislauffunktion beherrschen (insbesondere AED, Thoraxkompression, Lagerungsarten)

Handlungskompetenz 5 Der verletzte Patient

Erweiterung der Fachkompetenz um die Bedeutung der Versorgung von verletzten Patienten.

Ausbildungsziele 1 bis 6

- Zu erwerbende Handlungskompetenzen**
- Traumatologische Notfallsituationen erkennen und versorgen (insbesondere Blutungen, Verletzungen des Bewegungsapparates,

SHT, Wirbelsäulentrauma, Thoraxtrauma, Abdominaltrauma, Verbrennungen, Verbrühungen, Verletzungen der Sinnesorgane, Polytrauma, Erfrierungen)

- Anatomisches, physiologisches und pathophysiologisches Basiswissen fallbezogen anwenden
- Notfallmedizinisch relevante Verletzungsmuster und mögliche Begleitverletzungen erkennen, Untersuchungstechniken (insbesondere Ganzkörperuntersuchung, Palpation) anwenden und einem Krankheitsbild zuordnen
- Maßnahmen zur Traumaversorgung beherrschen (Blutstillung, Amputatversorgung, Immobilisationstechniken, spezielle Lagerungstechniken, Wundversorgung)

Handlungskompetenz 6 Der Patient mit Bewusstseinsstörungen

Erweiterung der Fachkompetenz um die Bedeutung der Ursachen verschiedener Erkrankungen und Verletzungen (insbesondere Stoffwechselerkrankungen, Neuroanatomie) für den Bewusstseinszustand eines Menschen.

Ausbildungsziele 1 bis 6

Zu erwerbende Handlungskompetenzen

Notfallsituationen mit Beeinträchtigung des Bewusstseins erkennen und versorgen (insbesondere Hirnblutungen, Apoplex, Anfallsleiden, psychiatrische Notfallbilder, Intoxikationen, Stoffwechselentgleisungen, Unterkühlung, Sonnenstich)

- Anatomisches, physiologisches und pathophysiologisches Basiswissen fallbezogen anwenden
- Untersuchungstechniken anwenden (insbesondere Fremdanamnese, Inspektion, GCS, BZKontrolle, Pulsoximetrie), Symptome erkennen und einem Krankheitsbild zuordnen.
- Maßnahmen zur Sicherung der Vitalfunktionen beherrschen (insbesondere Atemwegsmanagement, Sauerstofftherapie, Lagerung)

Handlungskompetenz 7 Der Patient mit Schmerzen

Erweiterung der Fachkompetenz um die Bedeutung und die Ursachen des Schmerzes.

Ausbildungsziele 1 bis 6

Zu erwerbende Handlungskompetenzen

Notfallsituationen mit Schmerzzuständen erkennen und versorgen (insbesondere Akutes Abdomen, akuter Harnverhalt, gynäkologische Notfälle, Gefäßverschluss, Lumboischialgie)

- Anatomisches, physiologisches und pathophysiologisches Basiswissen fallbezogen anwenden
- Untersuchungstechniken anwenden (insbesondere Eigen- und Fremdanamnese, Inspektion), Symptome und Schmerztypen erkennen und einem Krankheitsmuster zuordnen
- Maßnahmen zur Schmerzlinderung beherrschen (insbesondere Lagerung, Kühlung, Assistenz bei Analgesie)

Handlungskompetenz 8 Sondersituationen und Notfälle abseits der Routine

Die Auszubildenden erkennen besondere Einsatzsituationen im Rettungsdienst und können bei ihrer Bewältigung (insbesondere MANV, MANE, Großschadensereignissen) mitwirken.

Ausbildungsziele 1 bis 6

Zu erwerbende Handlungskompetenzen

Nichtalltägliche Notfallsituationen (insbesondere CBRNE-Ereignisse, terroristische Anschläge) erkennen und situationsgerecht reagieren, Maßnahmen ergreifen (insbesondere Eigenschutz, organisatorische Besonderheiten, spezielle Verhaltensweisen, Zusammenarbeit mit Dritten, Kommunikation), Umgang mit schwergewichtigen Patienten

Handlungskompetenz 9 Handlungskompetenzen festigen

Die Auszubildenden überprüfen und vertiefen die erworbenen Kompetenzen in wechselnden Situationen; sie sind in der Lage, sie auf neue Situationen zu übertragen (insbesondere Gruppenarbeit, Skilltraining, Fallbeispiele, Fallsimulationen). Hierbei sollen der individuelle Lernbedarf, regionale Besonderheiten und die besonderen Bedürfnisse des Ausbildungsträgers und seiner Zielgruppe berücksichtigt werden.

Ausbildungsziele 1 bis 6

Handlungskompetenz 10 Kompetenzfeststellung und Leistungsbewertung

Die Auszubildenden überprüfen und vertiefen die erworbenen Kompetenzen in wechselnden Situationen; sie sind in der Lage, sie auf neue Situationen zu übertragen (insbesondere Gruppenarbeit, Skilltraining, Fallbeispiele, Fallsimulationen). Hierbei sollen der individuelle Lernbedarf, regionale Besonderheiten und die besonderen Bedürfnisse des Ausbildungsträgers und seiner Zielgruppe berücksichtigt werden.

Ausbildungsziele 1 bis 8

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1)

Klinikpraktikum

Im gesicherten Umfeld einer Klinik oder anderen geeigneten Ausbildungseinrichtung müssen unter Anleitung und Aufsicht von Ärztinnen und Ärzten sowie Fachpflegepersonal die für das Tätigkeitsfeld relevanten Verfahren und Maßnahmen zur Beurteilung, Überprüfung, Überwachung, Betreuung und Versorgung von Patienten geübt werden.

Dauer:

160 Stunden werden wie folgt verteilt:

- 40 Stunden allgemeine Pflegestation
- 40 Stunden Notaufnahme
- 40 Stunden Operationsbereich - Anästhesie
- 40 Stunden Intensiv- oder Wachstation

Geeignet sind:

- Kliniken der Grund- bis Maximalversorgung (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin)
- Ärztehäuser oder Medizinische Versorgungszentren mit einer Anästhesie, Notaufnahme und Pflegestation.

Inhalte:

- Kommunikation / Betreuung
- Patientenbeobachtung
- Kontrolle der Vitalparameter
- Statusbeurteilung des Patienten (klinisch und apparativ)
- Assistenz bei der Venenpunktion
- Assistenz bei der Intubation
- Assistenz bei der Narkose (Vorbereitung, Durchführung, Überwachung)
- Wundversorgung / Verbände
- Maskenbeatmung mit Airwaymanagement
- Vorbereiten von Medikamenten und Infusionen

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)

Rettungswachenpraktikum

Im gesicherten Umfeld einer Lehrrettungswache müssen die in der theoretischen und praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Anleitung und Aufsicht einer Lehrrettungsassistentin oder eines Lehrrettungsassistenten sowie einer Notärztin oder eines Notarztes umgesetzt und vertieft werden.

Dauer:

160 Stunden

Geeignete Ausbildungsstätte:

- Anerkannte Lehrrettungswache

Inhalte:

- Kennenlernen einer Rettungswache und deren Organisation
- Kommunikation mit und Betreuung von Patienten und Angehörigen
- Patientenbeobachtung
- Überwachung der Vitalfunktionen
- Stuserhebung des Patienten (klinisch und apparativ)
- Kompetenzgrenzen (RS zu Ra zu NA)
- Organisatorische Kenntnisse im RD erwerben und vertiefen
- Übergabe von Patienten an Dritte
- Assistenz bei Maßnahmen in der Notfallmedizin

Anlage 4
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 4)

Abschlusslehrgang

Der letzte Teil der theoretischen und praktischen Ausbildung an der Ausbildungsstätte für Rettungssanitäter dient der Wiederholung des Stoffes sowie der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfung. Zu Beginn des Abschlusslehrgangs soll der individuelle Bildungsbedarf der Auszubildenden ermittelt werden.

Anhand von Fallbeispielen sollen die in den Handlungskompetenzen 1 bis 9 nach Nr. 2 der Anlage 1 vermittelten Inhalte praktisch sowie theoretisch unter Berücksichtigung der Ausbildungsziele nach Nr. 1.3 der Anlage 1 abgebildet und geübt werden.

Dauer: 40 Stunden

Ärztliche Bescheinigung

Frau/Herr
(Unzutreffendes ist zu streichen)

.....
(Vorname) (Nachname)

geboren am

in (Geburtsort, -land),

wohnhaft in
(Straße mit Hausnummer, Ort mit Postleitzahl)

wurde am __. __. __ von mir mit dem Ergebnis untersucht, dass sie/er (Unzutreffendes ist zu streichen) zum Zeitpunkt der Untersuchung in körperlicher, geistiger und gesundheitlicher Hinsicht geeignet war, als Rettungsanwärtin bzw. Rettungsanwärter tätig zu werden.

.....
(Name und Anschrift der Arztpraxis)

.....
(Ort, Datum)

..... (Unterschrift der/des untersuchenden Ärztin/Arztes) (Stempel der Arztpraxis)

.....
Untersuchende(r) Ärztin/Arzt

Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung

Über die Ausbildungsstätte
an das Regierungspräsidium Darmstadt
Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses der

.....
(Name der Ausbildungsstätte)

64278 Darmstadt

Hiermit beantrage ich,

.....
(Vorname) (Nachname)

geboren am

in (Geburtsort, -land),

wohnhaf in
(Straße mit Hausnummer, Ort mit Postleitzahl)

die Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 8 Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 5. Mai 2011 (GVBl. I S. 233).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des Antragstellerin/Antragstellers)

Erklärung zur Abschlussprüfung

An das
Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt

Hiermit erkläre ich,

.....
(Vorname) (Nachname)

geboren am

in (Geburtsort, -land),

wohnhaft in
(Straße mit Hausnummer, Ort mit Postleitzahl)

dass ich mich nicht bereits an einer anderen Ausbildungsstätte für Rettungsanwärtinnen
und Rettungsanwärter zu einer Abschlussprüfung angemeldet habe und dass ich die Prüfung
nicht bereits erfolglos versucht oder endgültig nicht bestanden habe.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des Antragstellerin/Antragstellers)

Das vorsitzende Mitglied
des Prüfungsausschusses

Anlage 8
(zu § 16 Abs. 2)

ZEUGNIS

über die staatliche Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter in Hessen

Frau/Herr «Name des Prüflings»

geb. am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat am «Datum der Prüfung» vor dem Prüfungsausschuss der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, der «Name und Ort der ausbildenden Schule», die Abschlussprüfung nach § 9 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 5. Mai 2011 (GVBl. I S. 233), die den Grundsätzen zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst des Bund/Länderausschusses Rettungswesen vom 16. und 17. September 2008 entspricht,

bestanden.

Es wurden beurteilt:

schriftliche Prüfung		„Note“
praktische Prüfung:	1. HLW	„Note“
	2. Fallbeispiel 1 Team	„Note“
	3. Fallbeispiel 2	„Note“
	4. Fallbeispiel 3	„Note“
mündliche Prüfung		„Note“

Darmstadt, «Ausfertigungsdatum»

«Aktenzeichen»

NEU bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet seit dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden. Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 61,01 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter www.gvbl-hessen.de oder www.abo.bernecker.de

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de



Bernecker Verlag

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2010 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | <input type="radio"/> Jahrgang 2008 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2009 | <input type="radio"/> Jahrgang 2010 |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
